

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allen Angeboten, Vereinbarungen und Lieferungen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung – auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte – als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit Vertragsabschluss sichert der Käufer zu, dass das gekaufte Gerät ausschließlich für gewerbliche Zwecke verwendet oder an gewerbliche Endverbraucher weiter veräußert wird.

Bei Geräten fremder Hersteller gelten hinsichtlich Beschaffenheit, Bedienung und Gewährleistung die Regeln des Herstellers. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

1. Angebote und Aufträge

a) Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend bis zur endgültigen Auftragsbestätigung durch uns anzusehen.

b) Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

c) Alle in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Maße des Liefergegenstandes sind als annähernd zu betrachten.

Im Rahmen des Zumutbaren befindliche geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen behalten wir uns vor.

2. Lieferung

a) Angegebene Liefertermine sind, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung, freibleibend.

b) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tage, an dem alle Einzelheiten über die Ausführung des bestellten Liefergegenstandes festgelegt sind und die genauen Unterlagen hierüber bei uns vorliegen.

c) Aufträge werden möglichst geschlossen geliefert. Können Aufträge zur geschlossenen Lieferung nicht geschlossen ausgeliefert werden, erfolgt die Nachlieferung der rückständigen Artikel separat oder mit einem der nächsten Aufträge.

d) Alle Lieferungen und somit der Gefahrenübergang an den Besteller erfolgen mit der Übergabe an den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers bzw. dem Bereitstellen der Ware zur Abholung, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Die Bestimmung des Frachtführers behalten wir uns vor. Wird ein anderer Frachtführer gewünscht, gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

e) Erfolgt der Versand durch Lastkraftwagen eines Speditors, so ist das Abladen und der Eintransport Sache des Bestellers oder Empfängers, auch bei Lieferung frei Hof der Verwendungsstelle.

f) Grundsätzlich erfolgt die Lieferung unversichert frei Haus. Es wird ein Kostenteil für Fracht und Verpackung berechnet, welcher gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird.

g) Bei Sonderversand per Kurierdienst, soweit er vom Besteller gewünscht oder von uns zur Einhaltung einer vorgeschriebenen Lieferzeit vorgenommen werden muss, berechnen wir die Mehrkosten.

h) Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht an, so ist Melitta Professional Coffee Solutions berechtigt, nach setzen einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz aufgrund Vertragsverletzung zu verlangen. Für den Fall, dass nur Schadensersatz verlangt wird, ist Melitta Professional Coffee Solutions berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens pauschal 15 % des Kaufpreises zu verlangen. Dies gilt vorbehaltlich des Nachweises durch den Besteller, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag um mehr als 75 % niedriger ist als die Pauschale. Daneben können wir auch wahlweise oder zusätzlich den Ersatz eines tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

3. Montage

a) Soweit vereinbart, erfolgt die Montage des Liefergegenstandes durch Werksmonteure. Wir sind nur dann zur Montage verpflichtet, wenn seitens des Bestellers die Verlegung der Anschlüsse für Dampf, Wasser, Ablauf und Strom nach unseren Montageplänen sichergestellt ist. Alle bei der Montage erforderlichen Maurer-, Stemm-, Zutupz-, Schlosser-, Tischler- und Malerarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen. Die Verbindung des Liefergegenstandes mit den bauseitigen, nach unseren Montageplänen bis in die unmittelbare Nähe des Liefergegenstandes verlegten Versorgungsleitungen darf nur durch konzessionierte Techniker erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Einhaltung der allgemeinen und örtlichen Vorschriften bei den bauseitigen Installationsarbeiten übernehmen wir keine Haftung.

b) Die ordnungsgemäße Verwahrung des Liefergegenstandes von der Lieferung bis zu seiner Aufstellung und Montage ist Angelegenheit des Bestellers. Wir haften weder für Beschädigungen durch unbefugene Personen, noch für Wasser-, Feuer- und Witterungsschäden und Diebstahl.

c) Ist in den gelieferten Maschinen ein LTE-Modul mit SIM-Karte verbaut, hat der Besteller für eine ausreichende Netzabdeckung und/oder ausreichende Funktionalität des Internets am Aufstellungsort zu sorgen. Soweit in den Maschinen ein LAN-Modul oder ein WLAN-Modul verbaut ist, hat der Besteller für eine ausreichend leistungsstarke WLAN-Verbindung, sowie Netzwerkanbindung und Internetzugang zu sorgen. Von diesen Verpflichtungen des Bestellers ist auch umfasst, dafür zu sorgen, dass etwaige für die Funktionalität notwendige Passwörter vorhanden sind. Eine Haftung und/oder Gewährleistung von MPCs für die erwähnten in den Verpflichtungen des Bestellers fallenden Funktionalitäten ist ausgeschlossen.

Sollte die Telemetrie, aus Gründen, für die der Besteller verantwortlich ist, oder für die der Besteller das Risiko trägt, nicht funktionieren, bleiben gebuchte Telemetrie-Dienstleistungen, wie z.B. Melitta INSIGHTS, davon unberührt und der Besteller bleibt entsprechend der Vereinbarung zahlungspflichtig. Benötigt der Besteller von MPCs technische Unterstützung im Zusammenhang mit seinen oben erwähnten Verpflichtungen, sind diese an MPCs zusätzlich zu entlohnen.

d) Die Preise verstehen sich einschließlich bzw. ausschließlich für die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und Einweisung des Bedienungs-personals, wie dies in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt ist.

4. Abnahme

Der Probebetrieb der Anlage sowie die Abnahme der Montageleistungen durch den Besteller erfolgen direkt nach Fertigstellung der Montage durch unseren Monteur. Kann ohne unser Verschulden der Probebetrieb bzw. die Abnahme nicht sofort nach der Fertigstellung der Montage durchgeführt werden, gehen die Kosten für eine erneut notwendige Reise zu Lasten des Bestellers, auch wenn die Montage der Anlage im Gesamtpreis inbegriffen ist.

5. Gewährleistung/Garantie

a) Für einwandfreie Ausführung und Funktion des Liefergegenstandes leisten wir

gem. den nachfolgenden Bestimmungen 12 Monate Garantie. Bei einem Liefergegenstand, der durch uns oder eine von uns autorisierte Firma montiert wird, gilt der Tag der Montage als Beginn der Garantie. In allen anderen Fällen beginnt die Garantie mit dem Zeitpunkt des gesetzlichen Gefahrübergangs auf den Besteller. Während dieser Zeit werden auf Materialfehler oder mangelhafte Ausführung zurückzuführende Mängel kostenlos durch uns oder eine von uns beauftragte Firma beseitigt. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Wareneingang, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung von dem Besteller schriftlich bei uns anzuzeigen. Unserem Kundendienst ist Gelegenheit zur Überprüfung und Erstellung eines schriftlichen Berichts zu geben. Erst wenn Nachbesserungen fehlergeschlagen sind, kann der Besteller nach seiner Wahl von uns die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Preises verlangen.

b) Eine einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes setzt voraus, dass dieser regelmäßig gewartet wird (wir empfehlen, einen Wartungsvertrag mit unserem Werkkundendienst abzuschließen). Für Schäden, die infolge mangelhafter Wartung und Pflege, z. B. durch eine nicht regelmäßige Entkalkung sowie unsachgemäße Benutzung, oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegende Umstände auftreten, haften wir auch während der Gewährleistungszeit nicht.

c) Bei Defekten und Mängeln an dem Liefergegenstand, die auf nicht sachgemäße Reparaturen Dritter oder Einbau von nicht der Originalausführung entsprechenden Ersatzteilen zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Gewährleistung.

d) Alle Glas- und Porzellanenteile sowie sämtliche Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, fallen ausschließlich unter die 6-monatige gesetzliche Gewährleistung. Hierzu gehören u. a. Dichtungen, Ventile, Hähne und Lackanstrich.

e) Die Gewährleistung auf Ersatzteile beträgt 6 Monate ab Rechnungsdatum bzw. ab dem Tag des Einbaus durch unseren Kundendiensttechniker.

f) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Unserer Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

g) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Fall des groben Verschuldens, der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen Teils unserer Lieferung beschränkt.

h) Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind vorbehaltlich der Ziff. 5.g) ausgeschlossen.

i) Bei Transportschäden ist die Feststellung der Schäden unverzüglich nach Entdeckung beim zuständigen Frachtführer zu beantragen. Die Fristen zur Anmeldung von äußerlich nicht erkennbaren Transportschäden beim Frachtführer sind

- Postsendungen - 24 Stunden
- Kfz-Transporte - 4 Tage

jeweils nach Empfang der Sendung.

Fehlende Sendungstücke sind sofort und nach vor der Abnahme beim Frachtführer zu reklamieren. Dies gilt auch für Sendungen, die wir auf Wunsch des Bestellers an Dritte verschicken.

6. Zahlungsziel

a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.

b) Dem Besteller kommt ein Zurückbehaltungsrecht oder Recht zur Aufrechnung nicht zu, es sei denn, die gegen uns gerichtete Forderung des Bestellers ist unbestritten oder rechts kräftig festgestellt.

c) Im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung ist die Zahlung der jeweiligen Rate zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit sofort und ohne Abzug fällig.

d) Rechnungen über Reparaturen, Montagen und Wartungen sind nach Erhalt binnen 3 Werktagen und ohne Abzug zu begleichen.

e) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Mahnkosten und vom Tage der Fälligkeit an die banküblichen Zinsen, mindestens aber 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz.

f) Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei Verletzung der sich aus dem Punkt 8 vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Obliegenheitsverpflichtungen sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und auf Kosten des Bestellers die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Die Zurückholung der gelieferten Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Gerät der Besteller mit zwei Monatsraten und insgesamt mit einem Betrag in Verzug, der in der Summe mindestens der Höhe von zwei Monatsraten entspricht, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

g) Ferner sind wir berechtigt, neue Lieferungen von dem Ausgleich fälliger Rechnungen abhängig zu machen.

h) Fordert Melitta Professional Coffee Solutions in Fällen des Zahlungsverzuges oder der Verletzungen unserer Rechte den Liefergegenstand zurück, so werden etwaige geleistete Teilzahlungen erstattet. Wir sind berechtigt, zum Ausgleich der Wertminderung für die Benutzung der Anlage eine Nutzungsentschädigung von:

- 25 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des ersten Vierteljahres
- 30 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des zweiten Vierteljahres
- 35 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des zweiten Halbjahres
- 45 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des zweiten Jahres
- 60 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des dritten Jahres
- 80 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des vierten Jahres

zu fordern und ggfs. gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen. Wir sind auch berechtigt, etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Besteller entsprechend Ziff. 2.h) zu berechnen und geltend zu machen.

i) Bei Rücknahme von gebrauchten Liefergegenständen in Fällen des Zahlungsverzuges oder der Verletzung unserer Eigentumsrechte wird der dafür von uns zu vergütende Rücknahmewert erst nach Eintreffen des Liefergegenstandes in der Zentrale Salzburg gutgeschrieben. Der Rückversand ist vom Besteller ohne Kostenbelastung für uns zu veranlassen. Nach unserer Wahl kann die Rücknahme auch durch unsere Mitarbeiter oder von uns beauftragten Personen erfolgen.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Nebenkosten (Montagekosten) und bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Wa-

renlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung - einschließlich aller Nebenforderungen - bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

b) Durch den festen Einbau des Liefergegenstandes sowie dessen Anschluss an die Versorgungsleitungen erlangen wir ein Miteigentum an der gesamten Sache in der Höhe unseres Eigentumsvorbehaltes.

c) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Dies gilt nicht für im Rahmen von Finanzierungsverträgen gelieferte Kaffeemaschinen sofern der Finanzierungsvertrag noch läuft bzw. noch nicht zur Gänze durch den Besteller bezahlt wurde. Dem Besteller sind Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware nicht gestattet. Im Falle des Weiterverkaufs geht die Forderung des Bestellers in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises auf uns über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

d) Der Besteller ist verpflichtet, bei Pfändungen sowie sonstigen Zugriffen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen auf unser Eigentumsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

e) Wird der Besteller als Einkäufer einer Unternehmensgruppe, eines Verbandes von Groß- und Einzelhändlern oder in gleichgelagerten Fällen tätig, ist er verpflichtet, bei allen Veräußerungen innerhalb der Unternehmensgruppe an angeschlossene Groß- und Einzelhändler etc. den verlängerten Eigentumsvorbehalt von Melitta Professional Coffee Solutions weiterzuleiten. Dies gilt auch, soweit der Besteller Melitta Professional Coffee Solutions zur direkten Belieferung Dritter ermächtigt.

f) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Abnahmeverweigerung

Erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes im Rahmen eines Kaffeelieferungs-auftrages und sollte der Auftraggeber die darin vereinbarte Kaffeemenge nicht oder nicht in voller Höhe abnehmen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den aufgrund der nicht abgenommenen Menge entstandenen Tilgungsrückstand eine Sonderzahlung zu verlangen, oder aber den Finanzierungsvertrag fristlos zu kündigen. Der zu diesem Zeitpunkt noch offene Restkaufpreis des Liefergegenstandes ist dann sofort fällig.

9. Geltungsbereich

Die beim Vertragsabschluss zugrundegelegten Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Garantiezusagen, Inklusivleistungen und Gewährleistungen, können ausschließlich in Österreich geltend gemacht werden.

10. Allgemeine Bedingungen

a) Wir sind berechtigt, die Daten des Waren und Zahlungsverkehrs sowie die Daten über den Besteller zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Der Besteller willigt in diese Verwertung seiner Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz ein, sofern er dieser nicht bis zum Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung werden die Parteien durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel wirtschaftlich am nächsten kommt.

11. Datenschutz

Sämtliche vom Kunden mitgeteilte Daten werden ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Im Rahmen vorvertraglicher Aktivitäten und zur Abwicklung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden erforderlich. MPCs verarbeitet dabei die Kontakt- Bestell und Zahlungsinformationen des Käufers sowie ggfls. Informationen zur Bonität. Grundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs. 1b bzw. 1f DSGVO. Die Daten werden entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, sonstiger zwischen dem Käufer und MPCs geschlossenen Verträge oder einer vom Käufer erteilten Einwilligung.

Mit Inbetriebnahme einer Kaffeemaschine mit Telemetrie-Modul werden Betriebs- und Statusinformationen an Melitta Professional übermittelt. Diese technischen Daten umfassen u.a. Getränke- und Maschineneinstellungen, Zählerwerte und Statistiken zu Brühvorgängen, Getränke- und Wartungszählern, Kesseltemperatur, Milchttemperatur (Beistellkühleinheit), Diagnose- und Fehlermeldungen der Kaffeemaschine und der hieran angeschlossenen Geräte.

Diese technischen Daten haben für Melitta Professional ohne Nutzung von Melitta INSIGHTS durch den Nutzer keinen Personenbezug und werden anonym verwendet. MPCs behält sich das Recht vor, im Rahmen der bidirektionalen Datenübertragung Daten an Kaffeemaschinen zu senden. Diese Daten umfassen insbesondere technisch notwendige Softwareupdates, Rezept-/Menü-Updates, Remote-Einstellungen durch MPCs Services, Inhalte im Rahmen der Nutzung von Melitta INSIGHTS und weitere zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Kaffeemaschine notwendigen Inhalte. Es besteht vor der Inbetriebnahme einer Kaffeemaschine mit Telemetrie-Modul die Möglichkeit, der Übermittlung der uni- und bidirektionalen Daten zu widersprechen. Ein entsprechender Widerspruch führt zum Ausschluss genannter Dienstleistungen sowie weiterer Leistungen durch den MPCs Service, welche eine bidirektionale Datenübertragung voraussetzen. Nach Inbetriebnahme der Kaffeemaschine ist eine Deinstallation des Telemetrie-Moduls kostenpflichtig möglich. Zusätzlich entstehende Kosten durch Monteurlieferungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen, unter anderem zu den Betroffenenrechten, erhalten Sie auf unserer Homepage unter <https://www.melitta-professional.com/datenschutz.at>

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Salzburg.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Salzburg.